

Statistik der Investitionen für den Umweltschutz ab 2006

Merkmalsdefinitionen
Stand Juni 2010

www.forschungsdatenzentrum.de

Die Merkmale EF27 bis EF37 sind aus der Allgemeinen Investitionserhebung übernommen

EF1 Identitätsnummer der Einheit

Die Identnummer dient der Unterscheidung der befragten Betriebe/Unternehmen (Identifikator). Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer, die nicht für Auswertungszwecke verwendet werden kann.

EF2 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft (EF3 + EF4)

EF3 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

hier Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

Angaben in vollen Euro.

Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern. Sachanlagen, die neben der Emissionsminderung auch andere Effekte haben, wie z.B. die Erzeugung von absatzfähigen Kuppelprodukten, sind an dieser Stelle auch berücksichtigt.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Abfallwirtschaft Zugang an Sachanlagen zur Vermeidung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen.

EF4 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Abfallwirtschaft

hier Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, verringerter Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess.

Angaben in vollen Euro.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen Im Gegensatz zu den Investitionen in additive Umweltschutzeinrichtungen wird die Umweltbelastung bei den integrierten Maßnahmen direkt bei der Leistungserstellung vermindert. Man unterscheidet zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen

- Anlagenintegrierte Maßnahmen sind zwar mit dem Produktionsprozess verbunden, aber dennoch als technische Elemente einzeln nachweisbar. Anzugeben sind die Aufwendungen sowohl für die nachträgliche Verbesserung von bestehenden Anlagen als auch für neue Umweltschutzanlagen. Eine Identifizierung und Bewertung der anlagenintegrierten Umweltschutzeinrichtungen wird erleichtert, indem diese Anlagenteile bereits in der Phase der Investitionsplanung gekennzeichnet und in einem

Anlagenkataster registriert werden. Grundlagen dafür sind der Investitionsantrag, Bestelllisten und Konstruktionspläne. Für den Fall, dass derartige Informationen nicht vorliegen, können die Werte durch

- a) einen Vergleich mit Aufwendungen von Anlagen, die dem gleichen Zweck dienen, aber die technischen Umweltschutzeinrichtungen nicht aufweisen oder durch
- b) die Ermittlung der Aufwendungen durch den nachträglichen Einbau in eine bestehende Anlage oder durch den Ersatz der dem Umweltschutz dienenden Teile, ermittelt werden.

Allgemeine Beispiele für anlagenintegrierte Umweltschutzmaßnahmen sind

- Kreislaufführung von Stoffen und Kühlwasser,
- Nutzung von Reaktionswärme (Wärmetauscher, Kopplung mit anderen Prozessen),
- Absorptionsfilter und Wasserbehandlungselemente (Rückgewinnung von Stoffen),
- in Kreisläufe integrierte Filtersysteme,
- Schalldämmung von Aggregaten (sofern nicht arbeitsschutzbedingt).
- Bei prozessintegrierten Maßnahmen lassen sich einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen nicht bestimmen. Vielmehr ist der gesamte Leistungserstellungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe derart, dass es im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zur Minderung der Umweltbelastung
- kommt. Anzugeben ist dann nur der umweltrelevante (An-)Teil der Anlage. Dieser umweltrelevante (An-)Teil ist definiert durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich mit einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen. Allgemeine Beispiele für prozessintegrierte Maßnahmen sind
- Änderungen zur Verwendung umweltfreundlicher Roh- und Hilfsstoffe,
- Änderung von Reaktionsbedingungen, Änderungen bei der Brennraumgestaltung, Änderungen des Verfahrens der Formgebung (z.B. Gießen, Schmieden). Prozessintegrierte Maßnahmen schließen den zusätzlichen Einsatz von additiven (siehe EF101 bis EF251) oder anlagenintegrierten Maßnahmen nicht aus. Es ist also möglich, dass bei einer prozessintegrierten Maßnahme bzw. Anlage doch einzelne Geräte oder Teile als additiv oder anlagenintegriert separat identifiziert werden können. D.h. selbst wenn die monetäre Bewertung einer prozessintegrierten Technik für den Umweltschutz nicht möglich ist, sind ggf. Teile dieser Anlage als additiv oder anlagenintegriert zu identifizieren und zu bewerten.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen bei der Abfallwirtschaft: Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Behandlung von Abfällen, Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung, Reduzierung beim Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung bei der Herstellung, Reduzierung beim Einsatz von Roh- und Betriebsstoffen zum Zweck der Abfallreduzierung bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen in den Produktionsprozess, Einsatz von umweltschonender Technik, Herstellung von umweltschonenden Produkten zur Reduzierung der Emissionen

EF5 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz (EF6 + EF7)

EF6 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

hier Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für den Gewässerschutz: Zugang an Sachanlagen zur Verminderung der Abwassermenge bzw. -fracht und zum Schutz vor produktionsbedingten Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

EF7 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Gewässerschutz

hier geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für den Gewässerschutz: Einführung von geschlossenen Kühlwasserkreisläufen, von Luft-Kühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, von kostenintensiveren, emissionsmindernden Prozessen, Säuberung von Prozessreinigungswasser durch Vakuumverdunstungstechniken, Einsatz von Vakuumpumpen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Konzentration von Chemikalien, geschlossene Wasserreinigungssysteme, geschlossene Wasserkühlungssysteme, geschlossene Systeme beim Prozesswasser, extra Kapazität an Pumpen in existierenden Anlagen zur Reduktion der Austrittstemperatur, Kreislauftanks für Kaltwasser beim Punktschweißen, Kohlefilter zum Recyclen des Wassers, modernere Druckerpressen, polymerische Einrichtungen, Reinigung von Prozesswasser, reduzierte Einleitung von Chrom ins Abwasser.

EF8 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung (EF9 + EF10)

EF9 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung

hier Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Lärmbekämpfung: Zugang an Sachanlagen zur Verringerung oder Vermeidung von Geräuschen und Erschütterungen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen.

EF10 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Lärmbekämpfung hier Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen, Kessel/Feuerungen/Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Lärmbekämpfung: Ausrüstung und Maschinen für geringeren Lärm und Erschütterungen, schwingungsdämpfende Fundamente, Kessel/ Feuerungen oder Komponenten mit niedrigen Emissionen, Abfackelung von Gasen am Boden, Brenner mit niedrigen Lärmemissionen beim Abfackeln, Teile von Ausrüstung und Maschinen zur Reduktion von Lärm und Schwingungen, Teile von Fundamenten und Strukturen von Anlagen speziell konstruiert um Schwingungen zu dämpfen oder zu absorbieren, Umgruppierung von Gebäuden oder Anlagen um Lärmemissionen zu reduzieren sowie spezielle Einrichtungen bei Konstruktionen oder Umkonstruktion von Gebäuden und Anlagen.

EF11 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung (EF12 + EF13).

EF12 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung hier Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Luftreinhaltung: Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas. Es sind nur solche Aufwendungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

EF13 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Luftreinhaltung hier Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Luftreinhaltung: Vakuumpumpen, biologische Reinigungssysteme, Katalysatoren, umweltfreundliche Klima- und Kühlanlagen, katalytische NO_x-Reiniger, Niedrig-NO_x-Brenner, Ersatz von Kühlanlagen durch indirekte Kühlung, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte/optimierte Feuerungsanlagen, Austausch von umweltbelastenden Materialien und Einsatzstoffen bei Klima- u. Kühlanlagen, Austausch von Klima- u. Kühlanlagen, umweltfreundliche Feuerlöscher, umweltfreundliche Reinigungsmittel, Rauchgasoptimierung, Wärmetauscher, Wärmepumpen, Vakuumpumpen, Isolierung bei Öfen, Kondensatoren, neue alkoholbasierende Waschtechniken, Ventilatorensysteme und Luftsäuberungsanlagen, luftdichte Förderbänder, kostenintensivere aber umweltfreundlichere Techniken.

EF14 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (EF15 + EF16).

EF15 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

hier Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere (Wildtierbrücken und -zäune etc.).

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Naturschutz und Landschaftspflege: Zugang an Sachanlagen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Vegetation und Tierwelt, soweit sie durch die Produktionstätigkeit beeinträchtigt werden.

EF16 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

hier Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Präventionsschutzmaßnahmen für Natur und Landschaft.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Naturschutz und Landschaftspflege: Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Präventionsschutzmaßnahmen für Natur und Landschaft

EF17 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung

Angaben in vollen Euro.

Summe der additiven und integrierten Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung (EF17 + EF18).

EF18 Additive Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung hier Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden.

Angaben in vollen Euro.

Definition additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen siehe EF3.

Additive Umweltschutzmaßnahmen für die Bodensanierung: Maßnahmen 1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), 2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), 3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

EF19 Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Bodensanierung hier Fernwärmeleitung, Ersetzung von Elektrokabeln mit PCB-Ölen, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Angaben in vollen Euro.

Definition integrierte Umweltschutzmaßnahmen siehe EF4.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen für die Bodensanierung: Verbrennungs-Austauscher für Lösemittel, Fernwärmeleitung, Austausch von Elektrokabeln mit PCB-Ölen, Austausch von Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container, Steuerungssysteme für Filter und Belüftungen.

EF20 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz hier Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen

Angaben in vollen Euro.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid).

EF21 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz hier Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Angaben in vollen Euro.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Zu den erneuerbaren Energien gehören Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie).

**EF22 Investitionen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz
hier Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen**

Angaben in vollen Euro.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Hier ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der die tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz betrifft. Es ist z.B. nicht ein kompletter, energiesparender Hochofen gemeldet, sondern nur der Teilbetrag, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen wurde ermittelt, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär geschätzt und als Klimaschutzinvestition angegeben. Die Steigerung der Energieeffizienz durch einen Brennstoffwechsel ist nur dann als Umweltschutzinvestition gewertet, wenn dafür technische Änderungen vorgenommen und durch den neuen Brennstoff Klimagasemissionen reduziert werden.

EF23 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) gemeldet, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Insbesondere gehören dazu auch Sachanlagen von Besitzgesellschaften des gleichen Unternehmens. Bei Betrieben sind sie dem Betrieb zugeordnet, bei dem sie sich am Ende des Geschäftsjahres befunden hat. Umsetzungen von Sachanlagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens werden nicht berücksichtigt. Einbezogen sind hier auch Sachanlagen, die durch Finanzierungsleasing neu beschafft wurden. Nicht einbezogen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden oder für die dem Unternehmen/Betrieb ein zeitweises Nutzungsrecht (z.B. wenige Tage im Monat) eingeräumt wurde sowie die Anmietung von unbebauten Grundstücken.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Bodensanierung als Summe der additiven und integrierten Werte (EF24 + EF25).

EF24 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

hier Wert der additiven Maßnahmen

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Bodensanierung der additiven Maßnahmen.

EF25 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz insgesamt

hier Wert der integrierten Maßnahmen

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Beinhaltet die Werte über die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege und Bodensanierung der integrierten Maßnahmen.

EF26 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen für den Umweltschutz im Bereich Klimaschutz

Angaben in vollen Euro.

Definition Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen siehe EF23.

Definition Klimaschutz siehe EF20, EF21 und EF22.

EF27 Berichtsjahr

Kalenderjahr, über das die Betriebe/Unternehmen berichten müssen. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

EF28 Art des der Einheit

1-stelliger Schlüssel für die Betriebsarten.

- 1= Einbetriebsunternehmen
- 2= Mehrbetriebsunternehmen
- 3= Mehrländerunternehmen
- 4= Arbeitsgemeinschaft (Bauhauptgewerbe – ARGE)
- 5= Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens
- 6= Betrieb eines Mehrländerunternehmens
- 7= Betrieb eines ausländischen Unternehmens

EF29 Regionalschlüssel der Einheit

8-stelliger Schlüssel für die Bundesländer/Regierungsbezirke/Kreise/Gemeinden Deutschlands, wobei Stelle 1 und 2 die Gliederung nach Bundesländern beschreiben. Die Stellen 1 bis 3 beschreiben in der Kombination den Regierungsbezirk. Der Regierungsbezirk kann nur in Verbindung mit dem Landesschlüssel identifiziert werden.

Die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt. Für Sachsen-Anhalt und für Rheinland-Pfalz gilt die Besonderheit, dass im amtlichen Gemeindeschlüssel die Satzstelle für den Regierungsbezirk noch besetzt ist, die Regierungsbezirke jedoch rechtlich nicht mehr bestehen (für Rheinland-Pfalz seit 1999). Für Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz werden deshalb auch Ergebnisse für Regierungsbezirke nicht mehr veröffentlicht.

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Untergliederung in Regierungsbezirke bis zum Jahr 2003. Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle wird jedoch nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden.

Die Stellen 1 bis 5 des amtlichen Gemeindeschlüssels beschreiben den Schlüssel der Kreise, die Stellen 1 bis 8 den der Gemeinden.

Auf Grund der Vielzahl der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) werden diese hier nicht aufgelistet.

EF30 Wirtschaftszweig der Einheit

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Einheit.

Die Daten werden nach der europaweit eingeführten „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ2003)“ erhoben.

EF31 Anzahl der Beschäftigten insgesamt der Einheit

Tätige Inhaber bzw. Mitinhaber, Angestellte (einschließlich kaufmännisch Auszubildende), Arbeiter (einschließlich gewerblich Auszubildende), mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden monatlich im Betrieb tätig sind.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF32 Umsatz der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF33 Allgemeine Investitionen der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Als Investitionen gelten die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen einschließlich solcher Leasing-Güter, die beim Leasing-Nehmer zu aktivieren sind. Die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) sind mit zu melden. Nicht einzubeziehen sind Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen) sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen. Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen sind nicht vom anzugebenden Betrag abzuziehen.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF34 Wert der neu gemieteten und gepachteten Sachanlagen der Einheit

Angaben in vollen Euro.

Hier ist der Wert (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) angegeben, soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert wurden. Diese Sachanlagen können z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) gemietet oder gepachtet worden sein. War der Wert nicht exakt bekannt, genügten sorgfältige Schätzungen. Nicht einzubeziehen waren die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Angaben liegen für sämtliche Einheiten vor und werden aus Fremdmaterialien zugespielt.

EF35 Identitätsnummer des Unternehmens

Die Identnummer dient der Unterscheidung der befragten Unternehmen. Bei Mehrbetriebsunternehmen ist so eine Zuordnung einzelner Betriebe zu einem Unternehmen möglich. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer.

EF36 Land-Nr. des Unternehmens

2-stelliger Schlüssel für die Bundesländer Deutschlands zu EF35.

01= Schleswig-Holstein
02= Hamburg
03= Niedersachsen
04= Bremen
05= Nordrhein-Westfalen
06= Hessen
07= Rheinland-Pfalz
08= Baden-Württemberg
09= Bayern
10= Saarland
11= Berlin
12= Brandenburg
13= Mecklenburg-Vorpommern
14= Sachsen
15= Sachsen-Anhalt
16= Thüringen

EF37 Wirtschaftszweig des Unternehmens

5-stelliger Schlüssel für die wirtschaftliche Zuordnung der Unternehmen aus EF35. Die Daten werden nach der europaweit eingeführten „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ2003)“ erhoben.